

stimulierend wirken würde. Das generell behaupten zu wollen, hieße von einer reinen Fiktion ausgehen.

Es gibt für dieses „unbewußte“ Pflichtverletzen verschiedene Gründe, die klar voneinander geschieden werden müssen, um die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit richtig zu beantworten. Solche Gründe können das einmalige Versagen der Willensanspannung und Aufmerksamkeit auf Grund innerer Erregung, plötzlicher Ablenkung, Abirren der Gedanken oder körperlicher Unzulänglichkeiten sowie das Versagen auf Grund mangelnder persönlicher Fähigkeiten sein, die unter den gegebenen Umständen obliegenden Pflichten zu erkennen und danach zu handeln.

Diese Fälle sind im Prinzip durch strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus der Welt zu schaffen, und das Strafrecht kann in derartigen Zuständen nichts ändern. Wenn es Berufe oder Tätigkeiten gibt, bei denen Menschen aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen und deshalb nicht tätig sein dürfen, so muß dies exakt geregelt werden (z. B. Trunkenheit am Lenkrad). Menschen, die ihre gänzliche, teilweise oder momentane Unfähigkeit zur Ausübung eines Berufes oder einer Tätigkeit erkennen, sollten rechtlich verpflichtet werden, davon Abstand zu nehmen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des Strafrechts, sondern anderer Rechtszweige. Das Strafrecht sollte nur eingreifen, wo Menschen diese Pflichten bewußt verletzen. Wenn man meint, solche eindeutigen Rechtspflichten aus irgendeinem Grunde nicht normieren zu können, so besteht sicher kein Anlaß, durch Erweiterung der Fahrlässigkeitsdefinition dieses Ausweichen vor der Verantwortung bei der Leitung der Gesellschaft zu tolerieren.

Ein weiterer Grund bewußter Pflichtverletzung kann die *Gewöhnung an ein pflichtwidriges Verhalten* sein, das dem Täter überhaupt nicht mehr bewußt ist. Hier liegt echte Schuld vor, die aber meist auch mit dem Versagen von Leitungsorganen verbunden ist, die ihren Belehrungs- und Kontrollpflichten nur formal oder gar nicht nachgekommen sind. Wenn dies in Produktions- oder Verkehrsbetrieben geschieht, so sind damit große Schäden oder Gefahren für die Gesellschaft verbunden. Das Strafrecht kann hieran nicht ohne weiteres vorübergehen, nur weil der Täter sich zum Zeitpunkt der Tat seiner Pflichtverletzung